

I-11 W 40/15 OLG Hamm

5 O 305/14 LG Bochum



OBERLANDESGERICHT HAMM

BESCHLUSS

In dem Beschwerdeverfahren

betreffend die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage

des Herrn John

Bochum,

gegen

das Land NRW, vertreten durch den Justizminister, dieser vertreten durch die
Zentralstelle für Rechts- und Schadensangelegenheiten im Justizvollzug,
Fritz-Roeber-Straße 2, 40213 Düsseldorf,

antragsgegnerisches und beschwerdegegnerisches Land,

hat der 11. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
durch

den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Heine,
den Richter am Oberlandesgericht König und
den Richter am Oberlandesgericht Reuter

am 08. Mai 2015

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom 09. April 2015 wird der Beschluss der 5. Zivilkammer des Landgerichts Bochum vom 03. März 2015 aufgehoben. Dem Landgericht wird die erneute Entscheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Senats übertragen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten. Eine Gerichtsgebühr ist nicht zu erheben.

Gründe:

Die gemäß §§ 127 Abs. 2 Satz 2, 567 Abs. 1 Nr. 1 ZPO zulässige sofortige Beschwerde hat vorläufig Erfolg und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Übertragung der erneuten Entscheidung an das Landgericht.

Die beabsichtigte Klage hat entgegen der Auffassung des Landgerichts hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne von § 114 ZPO. Der Antragsteller hat dargelegt und durch Benennung von Zeugen zulässig unter Beweis gestellt, dass er ohne die rechtswidrig angeordneten und aufrechterhaltenen Sicherungsmaßnahmen – wobei die Rechtswidrigkeit durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 25. September 2014 bindend feststeht (vgl. BGH NJW 2005, 58) - deshalb eine Arbeit zugewiesen bekommen hätte, weil er als in der JVA bekanntermaßen fähiger und zuverlässiger Inhaftierter eine derjenigen Stellen bekommen hätte, für die ständig zuverlässiges Personal gesucht worden sei. Dem kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, dass der Antragsteller bereits am 08. August 2014 auf eine Warteliste für Arbeitsplätze gesetzt worden ist. Denn unstreitig kam der Antragsteller wegen der (rechtswidrigen) Einordnung in die Binnendifferenzierungsstufe 1 nur für eine begrenzte Auswahl an Arbeitsplätzen in Betracht, die eine engmaschige Beobachtung erlaubten und zu denen diejenigen Stellen gerade nicht gehörten, für die ständig zu-

unflüssiges Personal gesucht wurde. Eine weitere Konkretisierung des Vortrags kann dem Antragsteller nicht abverlangt werden, weil er keinen Einblick in die Abläufe der Arbeitseinsatzzuteilung an Gefangene im hier fraglichen Zeitraum hat, die nicht von besonderen Sicherungsmaßnahmen betroffen waren.

Der Prozesskostenhilfeantrag ist allerdings derzeit nicht entscheidungsreif, weil die Prozesskostenhilfebedürftigkeit des Antragstellers mangels Einreichung der Formulareklärung gem. § 117 Abs. 3 ZPO nicht geprüft werden kann, was dem Landgericht nach Hinweis an den Antragsteller auf das Erfordernis der Erklärung gem. § 572 Abs. 3 ZPO übertragen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 127 Abs. 4 ZPO.

Heine

König

Reuter